

Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben
zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen
Quartal 20174 (v0002)

Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
1	Feststellung des insgesamt für alle Versicherten mit Wohnort im KV-Bezirk für das Vorjahresquartal basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.1.1	
2	Hinzusetzung der Summe der fortentwickelten Ausdeckelungsbeträge aufgrund der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie für den jeweiligen KV-Bezirk	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.1.1	43. EBA (Teil B), Schritt 6, zuletzt geändert durch 380. BA
3	Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.1.2	323. BA (Verfahrensbeschluss neue Leistungen), Nrn. 4 und 5 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sowie zur Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung
4	Differenzbereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.1.3	383. BA (ASV-Bereinigung ab Q 2/2016)
5	Abzug der für den jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.1.3	372. BA (SV-Bereinigung 2017), Nr. 4.7 Ziffer 7
6	Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf im Vorjahresquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.2	
7	Hinzusetzung der für die jeweilige Krankenkasse im jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.2	372. BA (SV-Bereinigung 2017), Nr. 4.7 Ziffer 7
8	Berücksichtigung von Versichertenzahländerungen	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.3	
9	Abzug der fortentwickelten Ausdeckelungsbeträge aufgrund der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie für die jeweilige Krankenkasse im jeweiligen KV-Bezirk	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.3	43. EBA (Teil B), Schritt 6, zuletzt geändert durch 380. BA
10	Abzug der Leistungsmengen gemäß den Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung im Zusammenhang mit der befristeten Ausdeckelung der Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 je Krankenkasse und Kassenärztlicher Vereinigung	50. EBA (Teil B) (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung im Zusammenhang mit Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254)	II.1.	
11	Abzug der Leistungsmengen gemäß den Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung im Zusammenhang mit der befristeten Ausdeckelung der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 3.2.5 und 4.2.5 je Krankenkasse und Kassenärztlicher Vereinigung	398. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung im Zusammenhang mit Aufnahme des Abschnitts 37.3)	II.1.	
12	Fortentwicklung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs im Abrechnungsquartal gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – für das jeweilige Abrechnungsquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.4	§ 87a Abs. 4a SGB V - Anhebung der Aufsatzwerte gemäß § 87a Abs. 4a SGB V ("Konvergenzregelung")
13	Ausgleich von Versichertenzahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung der aktualisierten vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.4	372. BA (SV-Bereinigung 2017), Nr. 11.1
14	Differenzbereinigung aufgrund von Selektivverträgen für Neueinschreiber, Rückkehrer und bei Änderung des Versorgungsumfangs für Bestandsteilnehmer	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017)	Nr. 2.2.4	372. BA (SV-Bereinigung 2017)

Erläuterung

	Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit unbefristeter Gültigkeit
	Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit befristeter Gültigkeit